



EUROPÄISCHE KOMMISSION

ORIGINAL

Brüssel, den 15. Dezember 2006
JURM (2006) 12099

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER
DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

SCHRIFTSATZ

Gemäß Artikel 23 Abs. 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

in der **Rechtssache C-349/06**

eingereicht von der KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

vertreten durch die Prozessbevollmächtigten Gérard Rozet und Viktor Kreuzschitz, beide Mitglieder des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Zustellungsanschrift: Luis Escobar Guerrero, ebenso Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Bâtiment BECH, 5 rue A. Weicker, L-2721 *Luxemburg*,

wegen Vorabentscheidung

gemäß Artikel 234 EG, beantragt vom Verwaltungsgericht Darmstadt, in dem Verwaltungsstreitverfahren des

Herrn Murat Polat, [REDACTED] Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Hans Mohrmann, Gerichtsfach 16, Heidelbergerstrasse 24, 64285 Darmstadt

- Kläger -

gegen

die Stadt Rüsselsheim, vertreten durch den Bürgermeister, Ludwig-Dörfler-Alle 4, 65424 Rüsselsheim

- Beklagte -

betreffend die Auslegung des Artikel 59 des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation (im Folgenden: Zusatzprotokoll) und der Artikel 7 und 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (im Folgenden: Beschluss 1/80).

Die Kommission nimmt zu den vom deutschen Verwaltungsgericht Darmstadt im Verwaltungsstreitverfahren des Herr Murat Polat gegen die Stadt Rüsselsheim im Rahmen eines Ersuchens gemäß Artikel 234 EG gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. AUSGANGSSTREIT UND VORLAGEFRAGEN:

1.1. Der Ausgangsstreit

1.1.1. Die Vorgeschichte des Rechtsstreits

1. Der am 25. Juni 1972 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 1972 zum Zwecke der Familienzusammenführung zu seinen im Bundesgebiet lebenden Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Vater des Klägers war ausweislich des Versicherungsverlaufs der deutschen Rentenversicherung seit dem 24. Februar 1971 mit Unterbrechungen bis zum 30. September 1991 als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen. In dem Zeitraum vom 10. November 1975 bis zum 31. Dezember 1983 hatte er ununterbrochen eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt. Er bezieht seit dem 1. Oktober 1991 Altersrente.
2. Nach Vollendung seines 16. Lebensjahres wurde dem Kläger am 11. Juli 1988 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Nach dem Erwerb des Hauptschulabschlusses nahm er eine Lehrstelle als Kfz-Mechaniker an, die ihm jedoch [REDACTED] gekündigt wurde. Auch eine Lehre als Maler und Lackierer wurde von ihm abgebrochen.
3. Als Jugendlicher und Heranwachsender ist der Kläger bis zu seiner Volljährigkeit wiederholt wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen Diebstahlsdelikten auffällig geworden. Mit Schreiben vom 14. November 1994 wurde der Kläger von der Beklagten verwarnt und ihm mitgeteilt, dass unter Zurückstellung von Bedenken von einer Ausweisung noch abgesehen werde.
4. In den Jahren 1994 und 1995 wurde Herr Polat mehrfach wegen Dienststahls, vorsätzlicher Körperverletzung und Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu Geldstrafen verurteilt.
5. Vom 1. Februar 1996 bis zum 28. November 1997 hielt sich der Kläger in der Türkei auf, um seinen Wehrdienst abzuleisten.

6. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland kam es zu weiteren Verurteilungen, diesmal auch zu Freiheitsstrafen, die zumeist auf Bewährung ausgesetzt worden sind.
7. Die Verbüßung einer am 3. April 2001 ausgesprochenen Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Gericht berücksichtigte hier, dass der Kläger bereits vier erfolglose Entgiftungen hinter sich brachte und beabsichtigte, eine weitere Entgiftung mit anschließender Therapie durchzuführen. Mit Schreiben vom 16. Juli 2001 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass die Beklagte aufgrund der begangenen Straftaten beabsichtige, seine Ausweisung anzuordnen. Nachdem der Kläger sich am 30. August 2001 in eine Therapieeinrichtung begab, wurde von der beabsichtigten Ausweisung abgesehen.
8. Ungeachtet seiner Situation kam es zu weiteren Verurteilungen wegen Diebstahls zu Freiheitsstrafen verschiedener Länge.
9. Am 20. Juni 2002 hatte der Kläger seine am 30. August 2001 aufgenommene Therapie gegen ärztlichen Rat abgebrochen. Am 2. Oktober 2003 nahm der Kläger erneut eine Therapie auf, die er am 8. Januar 2004 erneut abbrach. Die Staatsanwaltschaft hatte nach der Aufnahme der Therapie am 02. Oktober 2003 den Widerruf seiner Strafaussetzung zur Bewährung für ein Jahr zurückgestellt. Auch die Ausländerbehörde hatte dem Kläger mit Schreiben vom 10. November 2003 mitgeteilt, dass sie ihre endgültige Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen zurückstelle. Gleichzeitig war der Kläger darauf hingewiesen worden, dass er bei einem erneuten Therapieabbruch oder einer erneuten Straffälligkeit mit einer Ausweisung rechnen müsse.
10. Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 6. November 2003, rechtskräftig seit dem 17. Januar 2004, war die im Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 28. Januar 2002 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen worden. Durch weiteren Beschluss des Amtsgerichts Rüsselsheim vom 29. März 2004 wurde die im Urteil des Amtsgerichts Offenbach vom 3. April 2001 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen.
11. Der Kläger war während seines gesamten Aufenthaltes wiederholt kurzzeitig beschäftigt. Er war ausweislich des Auszugs der Rentenversicherung in der Zeit vom

1. September 1989 bis zum 31. Oktober 1992 als Arbeitnehmer unselbständig beschäftigt. So war der Kläger vom 1. November 1988 bis 31. Januar 1989 als Auszubildender in einer Kfz-Lehre beschäftigt. Vom 1. September 1989 bis zum 31. Oktober 1992 übte er als Arbeiter eine Beschäftigung am Frankfurter Flughafen aus. Seit November 1992 war er bis zu seiner Ausreise in die Türkei zum Zwecke der Ableistung des Wehrdienstes arbeitslos. Nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet übte er am 1. September 1998 bis zum 10. März 2000 erneut eine Beschäftigung aus. Seit dem 3. Juni 2000 bezog der Kläger Arbeitslosengeld. Weitere Beschäftigungsverhältnisse wurden nur noch kurzzeitig ausgeübt. So nahm der Kläger eine Lehre als Maler und Lackierer auf, die er nach 2 ½ Jahren abbrach. In der Folgezeit bis zu seiner Inhaftierung war er dann nur noch kurzzeitig bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt. Der Kläger bezog während seines Aufenthalts im Bundesgebiet seit dem 1. November 1988 – mit kleineren Unterbrechungen – bis 26. September 2004 entweder ein Arbeitsentgelt oder erhielt Arbeitslosenunterstützung.
12. Nach seiner Rückkehr aus der Türkei lebte der Kläger in der Zeit von 1998 bis 2006 in der Wohnung der Eltern, wo er seit dem 4. August 2000 seinen Hauptwohnsitz angemeldet hatte. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Während dieser Zeit erzielte der Kläger Einnahmen von 400,00 EUR bis 1.400,00 EUR monatlich. Mit diesen Einnahmen unterstützte er seinen Eltern mit monatlich 200,00 EUR.
13. Die Mutter des Klägers ging ausweislich des Auszugs der Deutschen Rentenversicherung vom 28. März 2006 in dem Zeitraum vom 1. April 1999 bis 30. November 2005 ununterbrochen einer versicherungsfreien Tätigkeit als Putzfrau nach. Im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses arbeitete regelmäßig zwischen 30 und 70 Stunden monatlich. Geringfügigere Beschäftigungszeiten lassen sich für die Mutter des Klägers nur für sechs Monate in 2001 ermitteln.
14. Der Aufenthalt des Klägers bei den Eltern wurde lediglich von Therapieaufenthalten unterbrochen. So befand er sich in der Zeit von [REDACTED]
[REDACTED] in stationären

Drogenentzugstherapien. Nach seiner Haft, die der Kläger am 23. Juni 2004 antrat und die bis zum 8. Februar 2006 dauerte, befand sich der Kläger erneut in einer stationären Therapie, die er im Sommer 2006 wiederum abbrach.

1.1.2. Der Bescheid vom 14. Oktober 2004

15. Mit Bescheid vom 14. Oktober 2004 wies die Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus und ordnete den sofortigen Vollzug dieser Maßnahme an. Gleichzeitig wurde dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die vom Kläger begangenen Straftaten und die darauf erfolgten Verurteilungen den Ist-Ausweisungstatbestand des § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Ausländergesetzes¹ erfüllen würden.
16. Der Kläger sei als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist und im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Der Ausweisung stünden keine privaten Interessen entgegen, die so gewichtig wären, dass die Notwendigkeit der Ausweisung aufgrund öffentlicher Interessen zurückstehen müsse. Eine Integration des Klägers im Bundesgebiet sei nicht erfolgt. Die anfänglichen Geldstrafen und die späteren Freiheitsstrafen zur Bewährung sowie die Verwarnungen der Ausländerbehörde hätten ihn nicht davon abhalten können, weitere erhebliche Straftaten zu begehen.
17. Außerdem habe er die ihm gebotenen Chancen nicht genutzt und mehrmals Entziehungstherapien abgebrochen. Der Kläger sei in den Kreis der Wiederholungstäter einzustufen. Auch wenn er der türkischen Sprache nicht mehr ganz so mächtig sein sollte, dürfte es für ihn keine Schwierigkeiten bereiten, in der Türkei seine türkischen Sprachkenntnisse wieder zu verfestigen, zumal erfahrungsgemäß türkische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland im Familienkreis ihre Heimatsprache pflegen würden. Die Ausweisung des Klägers sei aus spezialpräventiven Gründen notwendig und erforderlich. Weder Artikel 6 des Grundgesetzes noch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention würden zu einer anderen Würdigung des Sachverhalts führen. Auch nach Artikel 14 des

¹Das Ausländergesetz wurde mit Wirkung vom 1 Januar 2005 durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) ersetzt.

Beschlusses 1/80 sei die Ausweisung angesichts der häufigen erheblichen Straftaten und der Höhe der Verurteilungen zulässig.

18. Der Kläger legte gegen die Verfügung vom 14. Oktober 2004 mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 9. November 2004 Widerspruch ein.

1.1.3. Der Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2005

19. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2005 wies das Regierungspräsidium Darmstadt den Widerspruch des Klägers gegen die Verfügung des Oberbürgermeisters der Beklagten vom 14. Oktober 2004 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger sich auf die Rechtsposition nach Artikel 7 erster Satz des Beschlusses 1/80 berufen könne, so dass ihm besonderer Ausweisungsschutz nach Artikel 14 des Beschlusses 1/80 zugute komme. Die Ausweisung sei nur aufgrund einer Einzelfallentscheidung nach Ermessen gemäß § 55 AufenthG möglich. Dabei könne die Ausweisung nur auf spezialpräventiven Erwägungen beruhen.
20. Der Kläger erfülle mit seinen zahlreichen Straftaten den Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 1 AufenthG sowie den des § 55 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 AufenthG. Im Rahmen des auszuübenden Ermessens bestehe auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ausweisung des Klägers. Nach dem letzten Auszug des Bundeszentralregisters vom 4. Oktober 2004 sei der Widerspruchsführer seit 1994 kontinuierlich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Bei den vom Kläger begangenen Straftaten handle es sich überwiegend um Betäubungsmittel- und Eigentumsdelikte. Die Straffälligkeit des Klägers sei im Zusammenhang mit seiner schweren Drogenabhängigkeit zu sehen. Die Eigentumsdelikte würden sich dabei als Beschaffungskriminalität darstellen. Bereits erfahrungsgemäß sei die Rückfallquote bei Suchtmittelabhängigen äußerst hoch. Auch im Falle des Klägers sei aufgrund seines bisherigen Werdegangs von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Zu beachten sei die kriminelle Intensität des Klägers wie sie im Rahmen seiner kontinuierlichen Strafbarkeit seit 1994 zum Ausdruck komme.
21. Der Kläger weise seit 1994 18 Verurteilungen auf. Zunächst erfolgten dabei Verurteilungen zu Geldstrafen, dann aber auch Verurteilungen zu Bewährungsstrafen. Schließlich habe die im Urteil vom 28. Januar 2001

ausgesprochene Bewährung widerrufen werden müssen. Daneben habe der Kläger seine Straftaten zum Teil auch während laufender Bewährungen begangen. Der Kläger habe sich daher in der Vergangenheit von den erfolgten Verurteilungen unbeeindruckt gezeigt. Nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage sei daher von einer Wiederholungsgefahr auszugehen, so dass die Ausweisung erforderlich sei, um weiteren Straftaten im Bundesgebiet vorzubeugen. Dass der Kläger inzwischen seine Drogensucht überwunden hätte und daher eine Wiederholungsgefahr nicht mehr gegeben sei, sei nicht ersichtlich. Vielmehr gehe aus dem Schrittsatz seines Bevollmächtigten vom 22. März 2005 hervor, dass er sich derzeit erneut um eine Therapie bemühe, an deren Durchführung er bisher durch die Ausweisungsverfügung gehindert sei. Der Kläger habe in der Vergangenheit bereits zweimal Gelegenheit gehabt, eine Therapie zu absolvieren.

22. Angesichts der Häufigkeit der Rechtsverstöße und der fortdauernden Wiederholungsgefahr bestehe eine tatsächliche und hinreichend schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Insoweit sei festzustellen, dass durch Beschaffungskriminalität von Drogenabhängigen jährlich ein erheblicher Schaden bei den Opfern sowie der Gemeinschaft der Versicherten entstehe, ohne dass in der Regel ein Ersatz vom Täter zu erlangen sei. Es bestehe ein erhebliches Interesse des Staates, die Bürger vor solchen strafrechtlichen Übergriffen zu schützen.
23. Demgegenüber seien keine überwiegenden privaten Belange des Klägers zu erkennen, die hier der Ausweisungsverfügung entstehen könnten. So sei zu berücksichtigen gewesen, dass der Kläger bereits seit 1973 im Bundesgebiet lebe, hier aufgewachsen sei und bereits am 4. Juli 1988 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten habe. Ferner sei den strafrechtlichen Verurteilungen zu entnehmen, dass er hier einen Hauptschulabschluss erlangt habe. Eine Ausbildung habe er jedoch nicht absolviert. Auch unter Berücksichtigung seiner familiären Bindungen im Bundesgebiet ergebe sich kein anderes Ergebnis. Der Kläger sei volljährig und daher grundsätzlich nicht auf die Lebenshilfe durch seine im Bundesgebiet lebenden Eltern und Geschwister angewiesen. Von ihnen sei auch in der Vergangenheit keine stabilisierende Wirkung auf den Kläger ausgegangen. Die Ausweisungsentscheidung würde auch im Einklang mit Artikel 6 des Grundgesetzes sowie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.

1.1.4. Die Anträge der Parteien im innerstaatlichen Ausgangsverfahren

24. Der Kläger hat am 3. August 2005 Klage erhoben. Zur Begründung wird mit Schriftsatz vom 5. September 2005 im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger, der erstmals inhaftiert sei, sich intensiv um eine stationäre Drogentherapie bemühe. Es bestünde daher durchaus eine realistische Resozialisierungschance.
25. Der Kläger beantragt, den Bescheid des Oberbürgermeisters der Beklagten vom 14. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20. Juli 2005 aufzuheben. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

1.2. Die Vorlagefragen des Verwaltungsgerichts Darmstadt

26. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat dem Europäischen Gerichtshof die folgenden Fragen gemäß Artikel 234 EG vorgelegt:

„1. Ist es mit Art. 59 des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation (im Folgenden: Zusatzprotokoll) vereinbar, wenn ein türkischer Staatsangehöriger, der als Kind im Wege der Familienzusammenführung zu seinen in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigten Eltern gezogen ist, sein aus dem Recht nach Art. 7 Satz 1 2. Alternative des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB 1/80), sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, abgeleitetes Aufenthaltsrecht - außer in den Fällen des Art. 14 ARB 1/80 und bei Verlassen des Aufnahmemitgliedstaates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe - auch dann nicht verliert, wenn er nach Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr mit seinen Eltern zusammenlebt und von ihnen keinen Unterhalt erhält?

Für den Fall, dass die Frage 1. zu verneinen ist:

2. Erwirbt ein türkischer Staatsangehöriger, dessen Rechtsposition nach Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 aufgrund der in Frage 1. genannten Voraussetzungen erloschen ist, diese Rechtsposition wieder, wenn er nach Vollendung des 21. Lebensjahres für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren in den Haushalt der Eltern zurückkehrt, dort unentgeltlich wohnen darf sowie gepflegt wird und die Mutter während dieses Zeitraums einer geringfügigen Beschäftigung (Putzfrau mit regelmäßig mit 30 - 70 Stunden monatlich, zeitweise mit 20 Stunden monatlich) nachgeht?

Für den Fall, dass die Frage 2. zu bejahen ist:

3. Ändert sich die Rechtslage, wenn der Familienangehörige während des Zusammenlebens mit dem Arbeitnehmer mehrere stationäre Therapien (30.08.2001 - 20.06.2002, 02.10.2003 - 08.01.2004) aufgenommen hat?

4. Ändert sich die Rechtslage, wenn der türkische Staatsangehörige während des Zusammenlebens mit dem Arbeitnehmer ein regelmäßiges eigenes Einkommen von monatlich mindestens 400,00 EUR bis zu 1.400,00 EUR hat?

Für den Fall, dass von dem Fortbestehen einer Rechtsposition nach Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 auszugehen ist (Die Frage 1. wird bejaht oder die Frage 2. wird bejaht und die Fragen 3. und 4. verneint.):

5. Kann sich ein türkischer Staatsangehöriger, der die Rechtsposition nach Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 innehat und seit 1972 im Bundesgebiet lebt, auf den besonderen Ausweisungsschutz des Art. 28 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2004/38/EG vom 29.04.2004 (ABI. L 158 vom 30.04.2004, S. 77; berichtigt ABI. L 229 vom 29.06.2004, S. 35; im Folgenden RL 2004/38/EG) berufen?

6. Ändert sich die Rechtslage, wenn der türkische Staatsangehörige sich innerhalb der zurückliegenden zehn Jahre vor Erlass der Ausweisungsverfügung vom 01.02.1996 bis 28.11.1997 zur Ableistung seines Wehrdienstes in der Türkei aufhielt?

Für den Fall, dass die Frage 5. zu verneinen oder die Frage 6. zu bejahen ist:

7. Kann sich ein türkischer Staatsangehöriger, der die Rechtsposition nach Art. 7 Satz 1 2 Spiegelstrich ARB 1/80 innehat und der seit 1972 im Bundesgebiet lebt, auf den besonderen Ausweisungsschutz des Art. 28 Abs. 2 RL 2004/38/EG berufen?

Für den Fall, dass die Frage 7. zu verneinen ist:

8. Kann sich ein türkischer Staatsangehöriger, der die Rechtsposition nach Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 innehat, auf den besonderen Ausweisungsschutz des Art. 28 Abs. 1 RL 2004/38/EG berufen?

Für den Fall, dass von dem Fortbestehen einer Rechtsposition nach Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 auszugehen ist (Die Frage 1. wird bejaht oder die Frage 2. wird bejaht und die Fragen 3. und 4. verneint.), stellt sich weiterhin die Frage:

9. Kann eine Vielzahl kleinerer Straftaten (im wesentlichen Eigentumsdelikte), die für sich allein genommen nicht geeignet sind, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft zu begründen, aufgrund der hohen Anzahl eine Ausweisung rechtfertigen, wenn mit weiteren Straftaten zu rechnen ist und gegen Inländer bei gleicher Sachlage keine Maßnahmen ergriffen werden?"

2. DER RECHTLICHE RAHMEN

2.1. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

27. Mit Beschluss vom 23. Dezember 1963² hat der Rat das am 12. September 1963 unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei³ abgeschlossen.
28. Mit Verordnung des Rates vom 19. Dezember 1972 hat die Gemeinschaft ein Zusatzprotokoll zu dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei abgeschlossen⁴. Art. 59 des Zusatzprotokolls lautet wie folgt:

„Artikel 59

In den von diesem Protokoll erfassten Bereichen darf der Türkei keine günstigere Behandlung gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander auf Grund des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft einräumen.“

29. Am 19. September 1980 hat der Assoziationsrat EG-Türkei den Beschluss Nr. 1/80 erlassen. Dieser Beschluss enthält in seinem Kapitel II (Soziale Bestimmungen) Abschnitt I (Bestimmungen betreffend die Beschäftigung und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer) die folgenden – für das gegenständliche Verfahren relevante – Bestimmungen:

„Artikel 6

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung – vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden

² Beschluss 64/732/EWG, ABl. Nr. 217 vom 29.12.1964 S. 3685 – 3686.

³ ABl. Nr. 217 vom 29. Dezember 1964, S. 3687. Das Abkommen trat am 1. Dezember 1964 in Kraft.

⁴ ABl. L 293 vom 29. Dezember 1972, S. 4. Das Zusatzprotokoll trat am 1. Januar 1973 in Kraft.

Vorrangs – das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaats eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;

- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

(2) Der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit werden den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt. Die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgestellt worden sind, sowie die Abwesenheit wegen langer Krankheit werden zwar nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt, berühren jedoch nicht die aufgrund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche.

(3) Die Einzelheiten der Durchführung der Absätze 1 und 2 werden durch einzelstaatliche Vorschriften festgelegt.“

„Artikel 7

Die Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,

- haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, wenn sie dort seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben;
- haben freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie dort seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.

Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat dort auf jedes Stellenangebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war.“

„Artikel 14

(1) Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Er berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder zweiseitigen Abkommen zwischen der Türkei und den

Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben, soweit sie für ihre Staatsangehörigen eine günstigere Regelung vorsehen.“

2.2. Sonstige, insbesondere nationale Bestimmungen

30. Artikel 6 des Grundgesetzes, Artikel 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind nach Einschätzung der Kommission im gegenständlichen Verfahren nicht einschlägig und werden daher nicht wiedergegeben.
31. Im Interesse eines besseren Verständnisses des innerstaatlichen Verfahrens erscheint es hingegen nützlich, die §§ 53 Ziffer 1 und 55 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2 des Aufenthaltsgesetzes zu kennen. Diese lauten:

„§ 53 Zwingende Ausweisung

Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
2. (...)“

„§ 55 Ermessensausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er

1. (...)
2. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
3. (...).“

3. RECHTLICHE AUSFÜHRUNGEN

3.1. Zur Frage 1:

3.1.1. Ähnlichkeit mit der Rechtssache C-325/05

32. Die Kommission hat schon in ihrem Schriftsatz vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-325/05, Ismail Derin gegen Landkreis Darmstadt–Dieburg, gezeigt, dass Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80, nach dessen Vereinbarkeit mit Artikel 59 des Zusatzprotokolls das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage fragt, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs als *lex specialis* im Verhältnis zu Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 anzusehen ist⁵.
33. Die Kommission hat auch darauf hingewiesen, dass Art. 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses 1/80 den Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen, das Recht auf freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung garantiert, wenn sie in dem Mitgliedstaat seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.
34. Der Kläger im Ausgangsverfahren ist türkischer Staatsangehöriger, der als Kind zugewanderter türkischer Eheleute, die beide dem regulären Arbeitsmarkt in Deutschland angehörten bzw. angehören, nach Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 zum Zwecke der Familienzusammenführung nach Deutschland zu ihnen zog. Er hat auch mindestens fünf Jahre bei seinen Eltern gewohnt.
35. Die vom Vorlagegericht gestellte erste Vorlagefrage zielt darauf ab, festzustellen, ob der Kläger dieses bereits erworbene Recht aus Art. 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 dadurch verloren hat, dass er nicht mehr mit seinen Eltern zusammenlebt und von ihnen keinen Unterhalt erhält. (Die erste Frage des Verwaltungsgerichts Darmstadt ist insoweit etwas überraschend, als auf Seite 8 des Unterbrechungsbeschlusses festgehalten wird, dass der Aufenthalt des Klägers „lediglich von Therapieaufenthalten unterbrochen“ wurde.) Für den Fall, dass dieses Recht durch die genannten Umstände nicht verloren ging, stellt sich für das nationale Gericht die Frage, ob das nicht dem Artikel 59 des Zusatzprotokolls

⁵ EuGH, Urteil vom 7. Juli 2005, Rs. C-373/03, *Aydinli*, Rn. 19 – noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

widerspricht, weil dadurch Kinder türkischer Staatsbürger möglicherweise besser behandelt werden, als Kinder von Unionsbürgern.

3.1.2. Zu den Beschränkungen des Aufenthaltsrechts

36. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs unterliegt das Aufenthaltsrecht als Folge des Rechts auf Zugang zum Arbeitsmarkt, das den Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers zusteht, zweierlei Beschränkungen⁶. Der Gerichtshof hat hierzu in dem Urteil *Cetinkaya*⁷ ausgeführt:

„Zum einen ermöglicht es Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 den Mitgliedstaaten, in Einzelfällen bei Vorliegen triftiger Gründe den Aufenthalt des türkischen Migranten in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken, wenn dieser durch sein persönliches Verhalten die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit tatsächlich und schwerwiegend gefährdet. Zum anderen verliert der Familienangehörige, der die Genehmigung erhalten hat, zu einem türkischen Arbeitnehmer in einen Mitgliedstaat zu ziehen, der jedoch das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlässt, grundsätzlich die Rechtsstellung, die er aufgrund von Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 erworben hatte.“

37. Wie oben erwähnt, stellt das vorlegende Gericht die Frage, ob es mit Artikel 59 des Zusatzprotokolls vereinbar ist, wenn ein türkischer Staatsangehöriger sein aus dem Recht nach Artikel 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses 1/80 abgeleitetes Aufenthaltsrecht nur in diesen beiden Fällen und nicht auch dann verliert, wenn er nach Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr mit seinen Eltern zusammenlebt und von ihnen keinen Unterhalt erhält (Frage 1).
38. Nur für den Fall, dass diese Frage zu verneinen ist, möchte das Vorlagegericht wissen, ob ein türkischer Staatsangehöriger ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 des Beschlusses 1/80 wiedererlangt, wenn er nach Vollendung des 21. Lebensjahres für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren in den Haushalt der Eltern zurückkehrt, dort unentgeltlich wohnen darf sowie gepflegt wird und die Mutter während dieses Zeitraums einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht“. (Frage 2).

⁶ EuGH, Urteil vom 11. November 2004, Rs. C-467/02, *Cetinkaya*, Slg. 2004, S. I-10895, Rn. 36; EuGH, Urteil vom 7. Juli 2005, Rs. C-373/03, *Aydinli*, Rn. 27 – noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; EuGH, Urteil vom 16. März 2000, Rs. C-329/97, *Ergat*, Slg. 2000, S. I-1487, Rn. 45 ff..

3.1.3. Verstoß gegen Art. 59 des Zusatzprotokolls

39. Nach Auffassung der Kommission ergibt sich die Antwort auf die erste Frage des vorlegenden Gerichts aus der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache *Aydinli*.⁸
40. Art. 59 des Zusatzprotokolls bestimmt, dass in den von dem Protokoll erfassten Bereichen der Türkei keine günstigere Behandlung gewährt werden darf als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander auf Grund des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft einräumen. Eine Besserstellung der Familienangehörigen türkischer Arbeitnehmer liegt nach Einschätzung der Kommission aber nicht vor.
41. Das vorliegende Gericht stellt in der Rechtssache C-325/05 Ismail Derin, zur Diskussion, ob der türkische Familienangehörige gegenüber Familienangehörigen von Unionsbürgern besser gestellt wäre, wenn die beiden von der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten Gründe für eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts nach Art. 7 Satz 1 des Beschlusses 1/80 abschließend wären. Zur Vermeidung einer Besserstellung Kinder türkischer Arbeitnehmer sollten sich diese nach ihrem 21. Geburtstag nicht mehr auf das Recht aus Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses 1/80 berufen können, wenn ihnen kein Unterhalt mehr gewährt wird. Denn das Recht Familienangehöriger von Unionsbürgern, nach Art. 10 der Verordnung Nr. 1612/68 bei einem Arbeitnehmer Wohnung nehmen zu dürfen, solange sie noch nicht 21 Jahre alt sind und ihnen Unterhalt gewährt wird, sei zeitlich befristet. Erlösche die Rechtsposition aus Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1612/68, so genieße der Familienangehörige eines EU-Bürgers keinen Ausweisungsschutz mehr, sofern dieser nicht durch andere Rechtsvorschriften gewährt werde.
42. Der Gerichtshof hat in der Rechtssache *Aydinli* entschieden, dass ein türkischer Staatsangehöriger, der nach Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 im Aufnahmemitgliedstaat ein Recht auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis erworben hat, dieses

⁷ EuGH, Urteil vom 11. November 2004, Rs. C-467/02, *Cetinkaya*, Slg. 2004, S. I-10895, Rn. 36.

⁸ EuGH, Urteil vom 7. Juli 2005, Rs. C-373/03, *Aydinli*, – noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Recht nicht deswegen verliert, weil er zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung volljährig war und seinen Wohnsitz nicht mehr bei dem türkischen Arbeitnehmer hatte, von dem er sein Aufenthaltsrecht ursprünglich abgeleitet hat, sondern ein von diesem unabhängiges Leben führt⁹. Er hat ferner ausgeführt:

„22. Um hierauf eine sachdienliche Antwort zu geben, ist erstens an die Rechtsprechung zu erinnern, nach der Artikel 7 Absatz 1 den Fall eines türkischen Staatsangehörigen erfasst, der als Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats angehört oder angehört hat, entweder die Genehmigung erhalten hat, zum Zweck der Familienzusammenführung dorthin zu diesem Arbeitnehmer zu ziehen, oder der im Aufnahmemitgliedstaat geboren ist und stets dort gelebt hat. Der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf diese Art von Fällen steht nicht entgegen, dass der Betroffene zum streitigen Zeitpunkt volljährig ist und nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit seiner Familie zusammenlebt, sondern im betreffenden Mitgliedstaat ein vom Arbeitnehmer unabhängiges Leben führt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. März 2000 in der Rechtssache C329/97, Ergat, Slg. 2000, I1487, Randnrn. 26 und 27, sowie vom 11. November 2004 in der Rechtssache C467/02, Cetinkaya, Slg. 2004, I-0000, Randnr. 34).

23. Ein solcher türkischer Staatsangehöriger verliert daher ein nach dieser Bestimmung erworbenes Recht nicht deshalb, weil Umstände der in der vorstehenden Randnummer genannten Art eintreten. Zudem soll das Recht der Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers, nach einer gewissen Zeit Zugang zu einer Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat zu haben, gerade ihre Stellung in diesem Staat festigen, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, unabhängig zu werden.

24. Darüber hinaus verlangt zwar Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 grundsätzlich, dass der Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers mit diesem während des Zeitraums von drei Jahren, in denen der Betroffene selbst nicht die Voraussetzungen für einen Zugang zum Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedstaat erfüllt, eine tatsächliche Lebensgemeinschaft führt (vgl. Urteile vom 17. April 1997 in der Rechtssache C351/95, Kadiman, Slg. 1997, I2133, Randnrn. 33, 37, 40, 41 und 44, sowie Cetinkaya, Randnr. 30), doch sind die Mitgliedstaaten nicht befugt, den Aufenthalt eines Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers auch noch nach Ablauf dieses Dreijahreszeitraums von Voraussetzungen abhängig zu machen; das gilt erst recht für einen türkischen Migranten, der die Voraussetzungen des Artikels 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich erfüllt (vgl. Urteile Ergat, Randnrn. 37 bis 39, und Cetinkaya, Randnr. 30).

25. Der Gerichtshof hat insoweit bezüglich der in Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 genannten Familienangehörigen, die wie Herr Aydinli

EuGH, Urteil vom 7. Juli 2005, Rs. C-373/03, *Aydinli*, Rn. 32 – noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

nach fünfjährigem ordnungsgemäßem Wohnsitz gemäß dem zweiten Gedankenstrich dieser Bestimmung ein Recht auf freien Zugang zur Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat erworben haben, entschieden, dass aus der unmittelbaren Wirkung dieser Bestimmung nicht nur folgt, dass die Betroffenen hinsichtlich der Beschäftigung ein individuelles Recht unmittelbar aus dem Beschluss Nr. 1/80 herleiten können, sondern dass die praktische Wirksamkeit dieses Rechts außerdem zwangsläufig die Existenz eines entsprechenden Aufenthaltsrechts voraussetzt, das vom Fortbestehen der Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Rechten unabhängig ist (vgl. Urteile Ergat, Randnr. 40, und Cetinkaya, Randnr. 31, sowie entsprechend Urteil vom heutigen Tag in der Rechtssache C383/03, Dogan, Slg. 2005, I-0000, Randnr. 14).

26. Folglich kann der Umstand, dass die Voraussetzung für die Gewährung des fraglichen Rechts, im vorliegenden Fall die während einer gewissen Dauer bestehende Lebensgemeinschaft mit dem türkischen Arbeitnehmer, nicht mehr vorliegt, nachdem der Familienangehörige dieses Arbeitnehmers das in Rede stehende Recht erworben hat, dieses Recht nicht in Frage stellen.“

43. Der Gerichtshof geht im zitierten Urteil *Aydinli* auf die Vorschrift des Art. 59 des Zusatzprotokolls nicht ein. Der Gerichtshof scheint aber davon auszugehen, dass Art. 7 des Beschlusses 1/80 keine Privilegierung türkischer Arbeitnehmer im Vergleich zu Unionsbürgern impliziert.
44. Die Kinder eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist, haben nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 1612/68 das Recht, Wohnung bei dem Arbeitnehmer zu nehmen, und nach Art. 11 der Verordnung Nr. 1612/68 das Recht, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates eine Tätigkeit auszuüben, sofern sie noch nicht 21 Jahre alt sind oder ihnen Unterhalt gewährt wird. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann sich das Kind eines Wanderarbeitnehmers nach der Aufnahme einer Tätigkeit nach Art. 11 der Verordnung Nr. 1612/68 als Arbeitnehmer der Gemeinschaft auf die Bestimmungen des Vertrages und der Verordnung Nr. 1612/68 berufen¹⁰. Sie erwerben eine eigenständige und nicht mehr von einem Elternteil abgeleitete Rechtsposition.
45. Gleiches gilt, wenn das Kind eines Wanderarbeitnehmers lediglich seine Wohnung bei diesem gemäß Art. 10 der Verordnung Nr. 1612/68 genommen hat. Demnach ist zwar das Recht der Kinder von Wanderarbeitnehmern aus Art. 10 und 11 der

¹⁰ EuGH, Urteil vom 27. September 1988, Rs. C-235/87, *Matteucci*, Slg. 1988, S. 5589, Rn. 8.

Verordnung Nr. 1612/68 zeitlich begrenzt, nicht jedoch ihr Recht, nach Art. 1 der Verordnung Nr. 1612/68 und Art. 39 EG sich zum Zweck der Arbeitssuche oder der Ausübung einer Beschäftigung in dem Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten. Kinder von Wanderarbeitnehmern sind demnach nicht schlechter gestellt als Kinder türkischer Arbeitnehmer, die das in Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 verankerte Recht in Anspruch nehmen.

46. Die Kommission weist darauf hin, dass eine ausdrückliche Vorschrift zu Kindern von EU-Staatsangehörigen, die älter als 21 Jahre alt sind und denen nicht mehr Unterhalt gewährt wird, entbehrlich ist, weil sich diese Kinder von Wanderarbeitnehmern auf eigenständige Rechte aus dem Vertrag und der Verordnung Nr. 1612/68 berufen können, ohne dass diese Rechte durch weitere Voraussetzungen eingeschränkt werden. Einer gesonderten Regelung für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es daher nicht.
47. Kinder türkischer Arbeitnehmer hingegen hätten ohne die Vorschrift des Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 nur unter den strengen Voraussetzungen des Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses 1/80 ein Recht auf Arbeitsaufnahme bzw. ein daraus abgeleitetes Aufenthaltsrecht.
48. Eine Besserstellung Kinder türkischer Arbeitnehmer und ein sich daraus ergebender Verstoß von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 gegen Artikel 59 des Zusatzprotokolls liegt auch nicht im Hinblick auf die Voraussetzungen für die beiden durch den Gerichtshof anerkannten und in Rn. 23 des Urteils *Aydinli* dargelegten Verlusttatbestände vor.

3.2. Zu Frage 2:

49. Die zweite Frage wird zwar nur für den Fall gestellt, dass das Weiterbestehen des Aufenthaltrechts des türkischen Staatsangehörigen trotz der in Frage 1 aufgezählten Umstände mit Artikel 59 des Zusatzprotokolls unvereinbar sein sollte. Im Hinblick auf die Antwort auf die erste Frage könnte man daher von einer Beantwortung der Frage 2 abgesehen.
50. Unbeschadet dessen möchte die Kommission unterstreichen, dass sie die vom vorlegenden Gericht zu Frage 2 vertretene Auffassung teilt. In der Tat erfüllt die

Mutter des Klägers aufgrund der auch vom vorlegenden Gericht zitierten Rechtsprechung des Gerichtshofes die Kriterien, um als Arbeitnehmerin angesehen zu werden. Es trifft auch zu, dass der Kläger für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren in den Haushalt der Eltern zurückgekehrt ist. Der Umstand, dass er sich mehrfach in stationäre Behandlung begeben musste, kann daran nichts ändern. Wenn nämlich im Sinne der oben in Rn. 42. zitierten Rechtsprechung¹¹ ein volljähriger türkischer Staatsangehöriger sein aus Artikel 7 des Beschlusses 1/80 abgeleitete Rechtsstellung auch dann nicht verliert, wenn er „nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit seiner Familie zusammenlebt, sondern im betreffenden Mitgliedstaat ein vom Arbeitnehmer unabhängiges Leben führt“, so können sich vorübergehende stationäre Krankenhausaufenthalte erst recht nicht negativ auf sein Aufenthaltsrecht auswirken.

51. Zu den zur Ableistung seines Wehrdienstes vom Kläger in der Türkei verbrachten Zeiten wird die Kommission im Zusammenhang mit Frage 6 Stellung nehmen.

3.3. Zu den Fragen 3 und 4:

52. Die Kommission hat schon im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 2 auf das Urteil *Aydinli* hingewiesen, aus dem folgt, dass ein volljähriger türkischer Staatsangehöriger sein aus Artikel 7 des Beschlusses 1/80 abgeleitete Rechtsstellung auch dann nicht verliert, wenn er „nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit seiner Familie zusammenlebt, sondern im betreffenden Mitgliedstaat ein vom Arbeitnehmer unabhängiges Leben führt“. Daraus folgend können sich vorübergehende Stationäre Krankenhausaufenthalte erst recht nicht negativ auf das Aufenthaltsrecht des Betroffenen auswirken.
53. Dies folgt nicht nur aus der Rechtsprechung, sondern wird auch durch Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 1/80 bestätigt. Dort wird die Abwesenheit wegen einer kurzen Krankheit der ordnungsgemäßen Beschäftigung gleichgestellt. Die Abwesenheit wegen langer Krankheit wird zwar nicht der Beschäftigungszeit gleichgestellt, aber führt nicht zum Verlust der aufgrund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche. Es wäre ein nicht erklärbarer

EuGH, Urteil vom 7. Juli 2005, Rs. C-373/03, *Aydinli*, Rn. 22 – noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Wertungswiderspruch, wenn solche Zeiten als nicht in häuslicher Gemeinschaft verbracht zählen würden, und – obwohl sie die nach Artikel 6 erworbenen Rechte nicht schädigen – zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen würden.

54. Was das eigene Einkommen des Klägers betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses nichts daran ändert, dass Herr Polat weiterhin in häuslicher Gemeinschaft mit seinen Eltern gelebt hat. Jedenfalls ist aus dem Urteil *Aydinli* klar ableitbar, dass das Aufenthaltsrecht eines türkischen Angehörigen durch das Verlassen der familiären Wohnung ebenso wenig beeinträchtigt wird, wie durch das Führen eines vom Arbeitnehmer unabhängigen Lebens im betreffenden Mitgliedstaat. Letzteres ist aber ohne eigenes Einkommen des Angehörigen nicht möglich. Folglich kann der in der Frage 4 genannte Umstand des eigenen Einkommens des Angehörigen für sein Aufenthaltsrecht nicht schädlich sein.

3.4. Zu den Frage 5, 7 und 8:

55. Es ist vorauszuschicken, dass die Richtlinie 2004/38 grundsätzlich nicht auf das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen anwendbar ist. Das vorliegende Gericht begründet die Bezugnahme auf diese Richtlinie wie folgt:

„Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH wurde der Ausweisungstatbestand des Art. 14 ARB 1/80 durch Rückgriff auf die Richtlinie 64/221/EWG konkretisiert. Nachdem diese Richtlinie durch Art. 38 Abs. 2 RL 2004/38/EG zum 1. Mai 2006 aufgehoben wurde, dürfte zur Bestimmung des Konkretisierung des Begriffs der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit auf Art. 27 ff. RL 2004/38/EG zurückzugreifen sein. Denn Art. 38 Abs. 3 RL 2004/38/EG bestimmt, dass Bezugnahmen auf aufgehobene Bestimmungen oder Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten.“

56. Der Gerichtshof erklärt den Rückgriff auf die Richtlinie 64/221/EWG für Zwecke der Interpretation des Artikel 14 des Beschlusses 1/80 in seiner Rechtsprechung:

„61 Es ist daran zu erinnern, dass in Artikel 12 des Assoziierungsabkommens „[d]ie Vertragsparteien vereinbaren, sich von den Artikeln 48, 49 und 50 des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft leiten zu lassen, um untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen“. Das Zusatzprotokoll legt in seinem Artikel 36 die Fristen für die schrittweise Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Republik Türkei fest und sieht vor, dass „[d]er Assoziationsrat ... die hierfür erforderlichen Regeln fest[legt]“. Der Beschluss Nr. 1/80 bezweckt nach seiner dritten

Begründungserwägung, im sozialen Bereich die Regelung zugunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu verbessern.

- 62 Der Gerichtshof hat aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen abgeleitet, dass die im Rahmen von Artikel 48 EG-Vertrag geltenden Grundsätze so weit wie möglich auf die türkischen Arbeitnehmer, die die im Beschluss Nr. 1/80 eingeräumten Rechte besitzen, übertragen werden müssen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 30. September 2004 in der Rechtssache C-275/02, *Ayaz*, Slg. 2004, I-0000, Randnr. 44, und vom 11. November 2004 in der Rechtssache C-467/02, *Cetinkaya*, Slg. 2004, I-0000, Randnr. 42).
- 63 Der Gerichtshof hat ferner in Bezug auf die Bestimmung des Umfangs der in Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 vorgesehenen Ausnahme der öffentlichen Ordnung ausgeführt, dass darauf abzustellen ist, wie die gleiche Ausnahme im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Angehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, ausgelegt wird (Urteil *Nazli*, Randnr. 56). Diese Auslegung ist umso mehr gerechtfertigt, als die genannte Vorschrift nahezu denselben Wortlaut wie Artikel 48 Absatz 3 EG-Vertrag hat (vgl. Urteile *Nazli*, Randnr. 56, und *Cetinkaya*, Randnr. 43).
- 64 Gestützt auf diese Umstände hat der Gerichtshof in den Randnummern 46 und 47 des Urteils *Cetinkaya* ausgeführt, dass Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 den zuständigen nationalen Behörden Grenzen setzt, die denen entsprechen, die für eine gegenüber einem Angehörigen eines Mitgliedstaats getroffene Ausweisungsmaßnahme gelten, und dass die im Rahmen von Artikel 3 der Richtlinie 64/221 aufgestellten Grundsätze auf türkische Arbeitnehmer, die die durch den Beschluss Nr. 1/80 eingeräumten Rechte in Anspruch nehmen können, übertragbar sind. Die nationalen Gerichte haben daher diese Grundsätze bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer gegenüber einem türkischen Arbeitnehmer angeordneten Maßnahme der Entfernung aus dem Hoheitsgebiet zu berücksichtigen.“¹²
- 57 Die Kommission versteht diese Rechtsprechung wie folgt: Im Hinblick darauf, dass der Beschluss 1/80 im Zusammenhang mit dem Assoziationsabkommen erarbeitet wurde und dieses durchführen sollte, konnte auf die Begrifflichkeit des Abkommens zurückgegriffen werden, welches am 1. Dezember 1964 in Kraft trat. Zu diesem Zeitpunkt ist die Richtlinie 64/221 (EWG) bereits im Amtsblatt veröffentlicht gewesen¹³. Daher konnte der Gerichtshof mit Recht annehmen, dass sie auch den Vertragsparteien bekannt war und dass sie sich von ihr leiten haben lassen, als sie im Assoziationsabkommen vereinbart haben, „untereinander die Freizügigkeit der

EuGH, Urteil vom 2. Juni 2005, Rs. C-136/03, *Georg Dörr und Ibrahim Ünal*, Slg. 2005, S. I-4759.

Sie wurde im ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 850, veröffentlicht.

Arbeitnehmer schrittweise herzustellen“. Soweit also aufenthaltsrechtliche Bestimmungen des Assoziationsabkommens oder darauf gestützter Rechtsakte, wie Artikel 14 des Beschlusses 1/80, auszulegen sind, muss man davon ausgehen, dass die Vertragsparteien in Bezug auf die Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer in etwa dasselbe Schutzniveau verwirklichen wollten, welches in der Richtlinie 64/221 (EWG) für „Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten“ (heute würde man freilich eher von Unionsbürgern sprechen) verwirklicht wurde.

58. Aus dem oben Gesagten folgt, dass die Aufhebung der Richtlinie 64/221 (EWG) durch die Richtlinie 2004/38/EG auf die Auslegung des Assoziationsabkommens und der aufgrund des Abkommens erlassener Rechtsakte keinen Einfluss haben kann. Der Inhalt völkerrechtlicher Normen kann sich nämlich nicht automatisch durch eine spätere Änderung der Rechtslage eines Vertragspartners ändern. Das Wesen des Völkerrechts besteht gerade darin, dass sich die souveränen Vertragsparteien nur selbst verpflichten können, heteronome Normsetzung kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht. Genau eine solche heteronome Normsetzung läge aber vor, wenn sich die Änderung der internen Rechtslage der Gemeinschaft unmittelbar auf die Rechtsstellung türkischer Staatsangehöriger, die völkerrechtlichen Regelungen festgelegt ist, auswirken könnte.
59. All dies gilt freilich auch für die auf Seite 20 des Unterbrechungsbeschlusses erörterte Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung die Gründe der öffentlichen Sicherheit (frei) festlegen können, die zur Ausweisung türkischer Staatsangehörigen oder zu sonstigen „Beschränkungen“ gemäß Artikel 14 des Beschlusses 1/80 führen können.
60. Im Hinblick auf die obigen Argumente besteht kein Anlass zur Neuinterpretation des Artikel 14 des Beschlusses 1/80, zumal der Inhalt dieser Bestimmung im Hinblick auf die ausführliche Rechtssprechung des Gerichtshofes hinlänglich klar ist.

3.5. Zu Frage 6:

61. Das vorliegende Gericht möchte im Wesentlichen wissen, „welche Auswirkungen die Ableistung des Wehrdienstes durch den Kläger in dem Zeitraum von 01.02.1996 bis 28.11.1997 innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes nach sich zieht. Denn Art. 28

Abs. 3 lit. a RL 2004/38/EG verlangt, dass der Unionsbürger sich ‚in den letzten zehn Jahren‘ im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben müssen. Ob damit ein ununterbrochener Aufenthalt verlangt wird und ob die Ableistung des Wehrdienstes schädlich ist, bleibt klärungsbedürftig“.

62. Die Kommission hat schon oben erläutert, warum es auf die Richtlinie 2004/38/EG im vorliegenden Rechtsstreit nicht ankommen kann. Unbeschadet dessen weist die Kommission darauf, dass der Gerichtshof im Fall *Kadiman* zu prüfen hatte „ob Artikel 7 Satz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 dahin auszulegen ist, dass der betroffene Familienangehörige im Aufnahmemitgliedstaat einen ununterbrochenen dreijährigen Wohnsitz haben muss.“¹⁴ Außerdem wollte das vorliegende Gericht wissen, ob für die Zwecke der Berechnung des dreijährigen ordnungsgemäßen Wohnsitzes im Sinne dieser Vorschrift ein unfreiwilliger Aufenthalt des Betroffenen von ungefähr vier Monaten in seinem Heimatland zu berücksichtigen ist.
63. Dieser Fall betraf einen unfreiwilligen Aufenthalt einer türkischen Ehefrau, der sich daraus ergab, dass ihr Ehemann während eines gemeinsamen Urlaubs in der Türkei ihren Reisepass gestohlen hat, so dass sie erst vier Monate später nach Deutschland zurückkehren konnte, als sie nämlich ein Visum bekommen hat. Der Gerichtshof hat diesen Sachverhalt wie folgt bewertet:

„46 Artikel 7 Satz 1 erster Gedankenstrich soll die tatsächliche Zusammenführung des türkischen Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat fördern; daher können die nationalen Behörden grundsätzlich verlangen, dass die Familienangehörigen während der ersten drei Jahre mit dem Wanderarbeitnehmer zusammenleben (siehe insbesondere Randnrn. 37, 38, 41 und 44 des vorliegenden Urteils).

47 Aus dem Geist und dem Regelungszweck dieser Vorschrift folgt somit, dass der Familienangehörige grundsätzlich seinen Wohnsitz während dieser drei Jahre ununterbrochen bei dem türkischen Arbeitnehmer haben muss.

48 Diese Auslegung bedeutet jedoch nicht, dass sich der Betroffene nicht aus berechtigten Gründen für einen angemessenen Zeitraum vom gemeinsamen Wohnsitz entfernen dürfte, z. B. um Urlaub zu machen oder seine Familie im Heimatland zu besuchen. Denn solche kurzzeitigen Unterbrechungen der Lebensgemeinschaft, die ohne die Absicht erfolgen, den gemeinsamen Wohnsitz im Aufnahmemitgliedstaat in Frage zu stellen,

¹⁴ EuGH, Urteil vom 17. April 1997, Rechtssache C-351/95, *Kadiman*, Slg. 1997. S. I-2133, Rn. 45.

müssen den Zeiten gleichgestellt werden, während deren der betroffene Familienangehörige tatsächlich mit dem türkischen Arbeitnehmer zusammengelebt hat.

49 Erst recht hat dies für einen weniger als sechsmonatigen Aufenthalt des Betroffenen in seinem Heimatland zu gelten, wenn dieser Aufenthalt nicht von seinem eigenen Willen abhängig war.

50 Unter diesen Umständen ist ein Zwischenaufenthalt dieser Art für die Zwecke der Berechnung des dreijährigen ordnungsgemäßen Wohnsitzes im Sinne von Artikel 7 Satz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 zu berücksichtigen.“¹⁵

64. Auch wenn der Wehrdienst des Klägers wesentlich länger gedauert hat, müssen wohl die obigen Feststellungen des Gerichts im Ergebnis bewirken, dass die Ableistung des Wehrdienstes den Lauf der dreijährigen Frist des Artikel 7 des Beschlusses 1/80 nicht unterbrechen kann.
65. Die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei, Fassung 2002, vom 2. Mai 2002,¹⁶ sehen in ihrem Punkt 2.2.4. vor, dass „Hinsichtlich der Ableistung des Wehrdienstes die Wertungen des § 44 Absatz 2 AuslG sowie des § 11 AufenthG/EWG (Art. 6. Abs. 2 Richtlinie 68/360/EWG) heranzuziehen [sind]. Die vor der Ausreise zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in der Türkei erworbenen Ansprüche erlöschen demnach nicht, sofern der türkische Staatsangehörige binnen drei Monaten nach Ableistung des Wehrdienstes wieder einreist.“
66. Diese „Hinweise“ betreffen die Anwendung des Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 1/80. Im Zusammenhang mit der drei- bzw. fünfjährigen Frist des Artikel 7 wird ausgeführt: „Für die Zwecke der Berechnung des ununterbrochenen drei- bzw. fünfjährigen ordnungsgemäßen Wohnsitzes sind jedoch – so der EuGH – Zeiten, in denen sich der Familienangehörige aus berechtigten Gründen für eine angemessene Zeit vom gemeinsamen Wohnsitz entfernt, den Zeiten des Zusammenlebens gleichzustellen. Dies gilt insbesondere für Urlaubsreisen oder Familienbesuche im

¹⁵ EuGH, Urteil vom 17. April 1997, Rechtssache C-351/95, *Kadiman*, Slg. 1997. SI-2133, Rn. 46 – 50.

¹⁶ Diese sind unter der folgenden Internet-Adresse zu finden:
<http://www.aufenthaltstitel.de/aharb180.html>.

Heimatland, erfasst aber auch Zeiten unfreiwilliger Zwangsaufenthalte des Familienangehörigen im Heimatland von weniger als 6 Monaten Dauer, etwa wegen Passverlustes oder Erkrankung bzw. Unfall. Ferner sind nach Ansicht des EuGH auch solche Zeiten gleichzustellen, in denen der Familienangehörige nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis war, wenn ihm die Ausländerbehörde später - ohne, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden - eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.“ Hier wird also nur auf die *Kadiman* Rechtsprechung rekurriert, obwohl kein Grund ersichtlich ist, warum die Ableistung des Militärdienstes für Artikel 6 einerseits und für Artikel 7 andererseits unterschiedliche Wirkungen entfalten sollte.

3.6. Zu Frage 9:

67. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs verliert ein türkischer Staatsangehöriger sein Recht aus Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses 1/80 nicht deswegen, weil er aufgrund einer – auch mehrjährigen – Inhaftierung länger vom Arbeitsmarkt abwesend war¹⁷. Der Gerichtshof hat im Urteil *Aydinli* dazu ausgeführt¹⁸:

„28. Dagegen lässt es Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 nicht zu, dass die Rechte, die einem türkischen Staatsangehörigen in der Lage von Herrn *Aydinli* durch diese Bestimmung verliehen werden, nach einer Verurteilung zu einer - auch mehrjährigen - Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zunächst nicht zur Bewährung ausgesetzt war und an die eine Langzeitdrogentherapie anschließt, wegen der längeren Abwesenheit dieses Staatsangehörigen vom Arbeitsmarkt beschränkt werden (vgl. entsprechend Urteil *Cetinkaya*, Randnr. 39).

29. Die in der vorstehenden Randnummer dargestellte Auslegung ist insbesondere deswegen geboten, weil im Unterschied zu Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80, der die türkischen Arbeitnehmer betrifft, die Entstehung der Beschäftigungsrechte der Familienangehörigen eines solchen Arbeitnehmers nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Beschlusses nicht davon abhängt, dass diese Familienangehörigen dem regulären Arbeitsmarkt des betreffenden Staates angehören und während einer bestimmten Dauer eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben, sondern lediglich davon, dass die

¹⁷ EuGH, Urteil vom 7. Juli 2005, Rs. C-373/03, *Aydinli*, Rn. 28 f. – noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; EuGH, Urteil vom 11. November 2004, Rs. C-467/02, *Cetinkaya*, Slg. 2004, S. I-10895, Rn. 39.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 7. Juli 2005, Rs. C-373/03, *Aydinli*, Rn. 28 f. – noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Betroffenen während einer Anfangszeit von drei Jahren ihren Wohnsitz tatsächlich bei dem Arbeitnehmer haben, von dem sie ihre Rechte ableiten. Zudem gewährt Artikel 7 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich den Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers Zugang zu einer Beschäftigung, erlegt ihnen jedoch keine Verpflichtung auf, eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, wie sie in Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses vorgesehen ist.“

68. Ein Familienangehöriger kann aber unter den Voraussetzungen des Artikel 14 des Beschlusses 1/80 ausgewiesen werden, d.h. wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen konkreten Anlass zu der Annahme gibt, dass er weitere schwere Straftaten begehen wird, die die öffentliche Ordnung im Aufnahmemitgliedstaat stören könnten. Generalpräventive Gesichtspunkte allein sind nicht ausreichend¹⁹.
69. Bei der Bestimmung des Umfangs der in Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses 1/80 vorgesehenen Ausnahme der öffentlichen Ordnung ist darauf abzustellen, wie die gleiche Ausnahme im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Angehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, ausgelegt wird. Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und insbesondere dieser Vertragsbestimmung setzt der Begriff der öffentlichen Ordnung nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt²⁰. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann zwar ein Mitgliedstaat die Verwendung von Betäubungsmitteln als eine Gefährdung der Gesellschaft ansehen, die besondere Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung gegen Ausländer rechtfertigt, die gegen Vorschriften über Betäubungsmittel verstoßen, doch ist die Ausnahme der öffentlichen Ordnung wie alle Ausnahmen von einem Grundprinzip des Vertrages eng auszulegen, so dass eine strafrechtliche Verurteilung nur insoweit eine Ausweisung rechtfertigen kann, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt²¹.

¹⁹ EuGH, Urteil vom 10. Februar 2000, Rs. C-340/97, *Nazli*, Slg. 2000, S. I-957, Rn. 50 ff..

²⁰ EuGH, Urteil vom 27. Oktober 1977, Rs. C-30/77, *Bouchereau*, Slg. 1977, S. 1999, Rn. 35.

²¹ EuGH, Urteil vom 19. Januar 1999, Rs. C-348/96, *Calfa*, Slg. 1999, S. I-11, Rn. 22 bis 24.

70. Der Gerichtshof hat daraus gefolgert, dass das Gemeinschaftsrecht der Ausweisung eines Angehörigen eines Mitgliedstaats entgegensteht, die auf generalpräventive Gesichtspunkte gestützt wird, d. h. die zum Zweck der Abschreckung anderer Ausländer verfügt wird²². Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses 1/80 setzt dabei den zuständigen nationalen Behörden Grenzen, wie sie für eine solche Maßnahme gegenüber einem Angehörigen eines Mitgliedstaats gelten²³.
71. Daher können einem türkischen Staatsangehörigen die ihm unmittelbar aus dem Beschluss Nr. 1/80 zustehenden Rechte nur dann im Wege einer Ausweisung abgesprochen werden, wenn diese dadurch gerechtfertigt ist, dass das persönliche Verhalten des Betroffenen auf die konkrete Gefahr von weiteren schweren Störungen der öffentlichen Ordnung hindeutet.
72. Auf Seite 23 des Vorlagebeschlusses führt das vorlegende Gericht aus, dass die Beschränkung des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs voraussetzt, „dass außer einer Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (EuGH, Urteil vom 27.10.1977 - Rs. 30/77 - Bouchereau, Rdnr. 27, 28). Hier scheint es dem Gericht zweifelhaft, ob durch ein Kumulieren einer Vielzahl kleinerer Straftaten qualitativ diese Schwelle erreicht werden kann, zumal wenn der die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verhängende Staat gegenüber dem gleichen Verhalten, das von eigenen Staatsangehörigen ausgeht, keine repressiven oder andere tatsächliche und effektive Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Verhaltens ergreift.“
73. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs es Sache der nationalen Gerichte ist, zu kontrollieren, ob sich die im konkreten Fall getroffenen Maßnahmen tatsächlich auf ein individuelles Verhalten beziehen, das eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt, und ob sie zudem

²² EuGH, Urteil vom 26. Februar 1975, Rs. C-67/74, *Bonsignore*, Slg. 1975, S. 297, Rn. 7.

²³ EuGH, Urteil vom 10. Februar 2000, Rs. C-340/97, *Nazli*, Slg. 2000, S. I-957, Rn. 60.

den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. In der Rechtssache *Olazabal*⁷⁴ hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Mitgliedstaat ordnungsbehördliche Maßnahmen treffen kann, mit denen das Aufenthaltsrecht eines Arbeitnehmers beschränkt wird, sofern:

„ - auf sein individuelles Verhalten gestützte Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit es rechtfertigen,

- diese Gründe ohne die Möglichkeit einer teilweisen Beschränkung wegen ihrer Schwere nur zu einem Aufenthaltsverbot oder zu einer Entfernung aus dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet führen können und

- das Verhalten, das der betreffende Mitgliedstaat verhindern will, dann, wenn es von seinen eigenen Staatsangehörigen ausgeht, repressive oder andere tatsächliche und effektive Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zur Folge hat. “

4. ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

⁷⁴ Die Kommission schlägt dem Gerichtshof vor, das Vorlagebegehren wie folgt zu beantworten:

Die Auslegung, nach der ein türkischer Staatsangehöriger, der als Kind im Wege der Familienzusammenführung zu seinen in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigten Eltern gezogen ist, sein aus dem Recht nach Artikel 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung abgeleitetes Aufenthaltsrecht – außer in den Fällen des Artikel 14 des Beschlusses 1/80 und bei Verlassen des Aufnahmemitgliedstaates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe – auch dann nicht verliert, wenn er nach Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr mit seinen Eltern zusammenlebt und von ihnen keinen Unterhalt erhält, ist mit Art. 59 des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation vereinbar.

Ein türkischer Staatsangehöriger, dessen Rechtsposition nach Artikel 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses 1/80 erloschen ist, erwirbt diese Rechtsposition wieder, wenn er nach Vollendung des 21. Lebensjahres für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren in den Haushalt der Eltern zurückkehrt und dort wohnt und die Mutter während dieses Zeitraums einer zumindest geringfügigen Beschäftigung nachgeht. Stationäre

⁷⁴ EuGH, Urteil vom 26. November 2002, Rs. C-100/01, Slg. 2002, S. I-10981, Rn. 45.

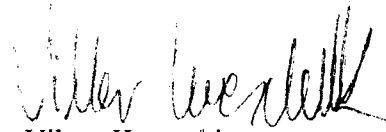
Therapien und ein eigenes Einkommen des Familienangehörigen ändern diese Rechtsposition nicht.

Die Ableistung eines mehrmonatigen Wehrdienstes in der Türkei bewirkt nicht, dass das gemäß Artikel 7 Satz 1 erster und zweiter Gedankenstrich des Beschlusses 1/80 erworbene Aufenthaltsrecht erlischt.

Beschränkende Maßnahme im Sinn des Artikel 14 des Beschlusses 1/80 sind nur zulässig, wenn sie

- durch auf ein individuelles Verhalten des Familienangehörige gestützte Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind,**
- diese Gründe ohne die Möglichkeit einer teilweisen Beschränkung wegen ihrer Schwere nur zu einem Aufenthaltsverbot oder zu einer Entfernung aus dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet führen können und**
- das Verhalten, das der betreffende Mitgliedstaat verhindern will, dann, wenn es von seinen eigenen Staatsangehörigen ausgeht, repressive oder andere tatsächliche und effektive Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zur Folge hat.**

Gérard Rozet
Prozessbevollmächtigte der Kommission


Viktor Kreuzschitz